

## Weisung 10

1. Februar 2016  
31.03.20



### **Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Horgen Genehmigung Teilrevision der Statuten**

---

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen wird zugestimmt. (Änderung des Kostenverteilsystems mit Sockelbeitrag 30%)
  2. Die Aufsichtskommission des Schulpsychologischen Dienstes Horgen wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Die Statuten werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat allenfalls auch rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.
  3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- 

### **Bericht**

#### **1. Ausgangslage**

Der Schulpsychologische Dienst Horgen unterbreitet eine Teilrevision der Zweckverbandsstatuten. Die Änderungen betreffen Art. 39 Kostenverteiler. Bis anhin richtete sich der Kostenverteiler nach den Schülerzahlen, inkl. Kindergarten.

Neu sollen 30% der Kosten aufgrund der Schülerzahlen berechnet werden und 70% aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genommenen Leistungen.

#### **2. Erläuterung des Zweckverbandes zum neuen Kostenverteilschlüssel**

Die Aufsichtskommission des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst Horgen hat verschiedene Modelle für eine Kostenverteilung geprüft. Sie stützte sich dabei auf Modelle, die in vergleichbaren Diensten im Kanton Zürich bereits angewendet werden. Der neue Kostenverteiler sieht vor, dass 70% der Kosten aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen den Gemeinden in Rechnung gestellt werden. Als Leistungen werden Abklärungen und Beratungen erfasst. Seit einigen Jahren werden diese Leistungen vom Schulpsychologischen Dienst Horgen pro Gemeinde festgehalten, so dass die Abgrenzung ohne massgebenden Zusatzaufwand möglich ist.

Mit einem Sockelbeitrag von 30% der Gesamtkosten wird sichergestellt, dass die strukturellen Unterschiede zwischen den Verbandsgemeinden, beispielsweise die unterschiedliche Bevölkerungsdurchmischung, auch in Zukunft solidarisch getragen werden. Zudem werden die finanziellen Auswirkungen schwankender Leistungsbezüge gemildert. Dieser Kostenanteil wird wie bisher aufgrund der Schülerzahlen von den Verbandsgemeinden finanziert.

Die Umsetzung des neuen Kostenverteilungsschlüssels kann bei einzelnen Gemeinden zu einem Kostenanstieg, bei anderen zu einer Kostensenkung führen. Die Erfahrungen anderer Schulpsychologischer Dienste mit ähnlichem Verteilungsschlüssel zeigen, dass die Kosten über mehrere Jahre zum Teil stark variieren. Zentral sind in jedem Fall die Bedürfnisse der Schulen bzw. der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrperson, welche sich an den Schulpsychologischen Dienst wenden. Im Gegensatz zum geltenden Modell stellt der neue Kostenverteiler dar, wie viele Dienstleistungsstunden die Zweckverbandsgemeinden effektiv in Anspruch nehmen und wie viel diese Beanspruchung kostet. Damit wird eine wichtige Forderung verschiedener Verbandsgemeinden erfüllt.

### **3. Wortlaut von Art. 39 der Statuten:**

bisher: Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Schülerzahlen (inkl. Kindergarten).

Die Beiträge werden jährlich zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt und sind von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel im Februar, Juni und Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres zu überweisen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

neu: Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen an die Betriebs- und Investitionskosten verlangen.

Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden zu 30 % aufgrund der Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genommenen Leistungen getragen. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres als Berechnungsgrundlage.

Ein allfälliges Betriebskostendefizit oder ein Betriebskostenüberschuss wird von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei vorangehenden Jahren getragen.

Die Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei der Kreditbewilligung vorangehenden Jahren getragen bzw. zurückerstattet.

#### 4. Vergleich der Zahlen 2012

Vergleich 2012	Berechnung nach Schülerzahlen (alt)	Berechnung mit Sockelbeitrag (neu)
Primarschule Wädenswil	CHF 287'158	CHF 316'404
Oberstufe Wädenswil	CHF 113'898	CHF 68'873
Total zu bezahlen	CHF 401'056	CHF 385'277

Mit der Variante Sockelbeitrag 30% wären die Betriebskosten gesamthaft CHF 15'779.- günstiger gewesen. Der Kostenanteil der Primarschule wäre um CHF 29'246.- höher und der Anteil der Oberstufe um CHF 45'025.- tiefer ausgefallen.

#### 5. Bereits gefällte Beschlüsse und Antrag

An der Delegiertenversammlung des Zweckverbands vom 22. Januar 2014 wurde der Kostenverteiler einstimmig angenommen. Der Stadtrat hat am 8. Dezember 2014 der Teilrevision der Statuten zugestimmt. Entgegen der Auffassung des Stadtrats mit der Begründung seiner Finanzkompetenz, verlangt der Regierungsrat die Genehmigung der Statutenänderung durch die Legislative.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst Horgen zuzustimmen.

1. Februar 2016

eso/era

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter  
Stadtpräsident

Heinz Kundert  
Stadtschreiber

#### Referent des Stadtrats

Johannes Zollinger  
Stadtrat Schule und Jugend